

Aufenthaltstitel gemäß § 49 und 50 NAG

Voraussetzung ist ein gültiger Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (dieser muss die Bezeichnung „Daueraufenthalt – EU“ der jeweiligen Landessprache haben). Eine Kopie des Aufenthaltstitels ist bei der Antragsstellung in Österreich vorzulegen.

Ob ein solcher Aufenthaltstitel vorliegt, kann auf folgender Homepage

<http://argus.extranet.bmi.intra.gv.at/argusreaderv2/article.aspx?id=O2irCpCpKRM2t6UiCsJ2rA%3d%3d> (Annex 2) abgeglichen werden.

Nach der derzeit geltenden Zuständigkeitsverteilung durch die Verordnung der Landeshauptfrau von Niederösterreich über die Vollziehung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes 2017 sind die Bezirksverwaltungsbehörden für quotenfreie Anträge zuständig. Dies ist der Fall, wenn Sie eine Blaue Karte – EU im Sinne der derzeit gültigen EU-Richtlinie innegehabt haben oder sie eine unselbstständige Tätigkeit im Inland anstreben. Für alle quotenpflichtige Fälle ist die Landeshauptfrau zuständig.

Die erforderlichen Antragsbeilagen orientieren Sie sich an folgenden Listen:

- im Falle der unselbstständigen Erwerbstätigkeit in Österreich jener der Rot-Weiß-Rot Karte – unselbstständige Tätigkeit
- im Falle der selbstständigen Tätigkeit jener der Rot-Weiß-Rot Karte – selbstständige Tätigkeit
- im Falle von keiner Erwerbstätigkeit jener für Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit

Für den Fall, dass Ihre Familie gleichzeitig zuzieht, orientieren Sie sich für Ihre Familienangehörigen an der Liste für die Rot-Weiß-Rot-Karte plus (Familienzusammenführung für Drittstaatsangehörige).